



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

GS1-UG-469/006-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.gs1@noel.gv.at">post.gs1@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-12875    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
WST1-UG-37/039-2025	Dr. Michael Jungwirth	13073		29. April 2025

Betrifft

ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, Vorhaben „Windpark Schrick West – Repowering“; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, umwelthygienische Stellungnahme zum Änderungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behörde teilt mit, dass der der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Schrick West – Repowering“, bestehend aus 5 Windenergieanlagen ("WEA") der Type Vestas V 162 (6,2 MW) und 1 WEA der Type Vestas V 136 (4,2 MW) mit einer Gesamtengpassleistung von 35,2 MW, erteilt wurde. Weiters wurde die Kabelführung zum Umspannwerk ("UW") Kettlasbrunn und UW Gaweinstal genehmigt.

Die ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, haben nun einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Die Projektwerber (Genehmigungsinhaber) beabsichtigen folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

a) Änderung der Ableitung zum Netz. Insbesondere entfällt die Ableitung der vom WP erzeugten Energie in das UW Gaweinstal. Die Netzanbindung erfolgt nun wie folgt über 3 Kabelstränge:

- Strang 1 (Änderung): Die von den WEA SW 05 und SW 06 erzeugte elektrische Energie wird zur Anlage SW 01 geführt und von dort mittels adaptierter 30 kV-Verkabelung direkt zum UW Kettlasbrunn geleitet.
- Strang 2 (Änderung): Die von den WEA SW 03 und SW 04 erzeugte elektrische Energie wird über eine neu zu errichtende 30 kV-Verkabelung in den Übergabepunkt Maustrenk geführt. Die Anbindung am Übergabepunkt erfolgt mittels Kabelmuffe. Von dort wird die Energie über den Kabelstrang des Vorhabens Windpark Maustrenk III weiter in das UW Neusiedl an der Zaya geleitet.
- Strang 3 (wie bisher): Die von der WEA SW 02 erzeugte elektrische Energie wird weiterhin über die bestehende 20 kV-Verkabelung über den Strang 3 zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH geführt. Von dort wird die Energie in das UW Kettlasbrunn abgeleitet.

Der von der Behörde bestellte Sachverständige für den Themenbereich Eisabfall und Schattenwurf stellt in seiner Stellungnahme vom 14. April 2025 fest, dass die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichen und da die Standorte der genehmigten Windkraftanlagen unverändert bleiben ist sein Fachgebiet von den vorgesehenen Änderungen nicht betroffen und es kommt zu keinen Änderungen der Immissionen.

Der von der Behörde bestellte Sachverständige für den Themenbereich Lärmschutztechnik stellt in seiner Stellungnahme vom 28.04.2025 fest, dass durch den geplanten Strang 2 zur Übergabestelle Maustrenk sich der Untersuchungsraum erweitert und daher zusätzliche Immissionspunkte entlang dieser Trasse betrachtet werden müssen.

Es sind dies die folgenden Immissionspunkte:

IP3d Schrick, Am Sportplatz Nr. 11; IP4, Am Gutshof Nr. 18; IP5a, Kettlasbrunn, Meierhofstraße Nr. 10; IP5b, Kettlasbrunn, Zieglerstraße Nr. 46; IP6, Maustrenk Nr. 234

Diese Immissionen sind bei der Bautätigkeit Abbau und Errichtung zu erwarten:

Tabelle 3: Abgeleitete Beurteilungspegel

Immissionspunkt	Immissionen Bautätigkeiten L <sub>r,Bau</sub> [dB]	
	Abbau	Errichtung
IP1a, Höbersbrunn, Im Hanftal Nr.24,	32,9	30,9
IP1b, Höbersbrunn, Sonnenberg Nr. 23	44,8	39,8
IP3a, Schrick, Josef Weilandstraße Nr. 130	40,5	51,0
IP3b, Schrick, Josef Weilandstraße Nr. 74	45,7	38,8
IP3c, Schrick, Lehrersteig Nr. 1	44,5	39,1
IP2, Schrick, Mistelbacherstraße	43,7	38,5
IP3d, Schrick, Am Sportplatz Nr. 11	36,6	36,8
IP4, Am Gutshof Nr. 18	19,3	59,8
IP5a, Kettlasbrunn, Meierhofstraße Nr. 10	16,4	35,3
IP5b, Kettlasbrunn, Zieglerstraße Nr. 46	14,9	36,2
IP6, Maustgrentk Nr. 234	7,9	26,7

Quelle: Gutachten des schalltechnischen Sachverständigen Seite 7

Der schalltechnische Sachverständige führt folgendes aus:

*Am IP4 liegen die Immissionen mit L<sub>r,Bau</sub> rd. 60 dB über dem Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmungsplan für Bauland Wohngebiet. An allen anderen Immissionspunkten sind die Beurteilungspegel deutlich unter 55 dB und damit unter dem Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmungsplan für Bauland Wohngebiet zu erwarten.*

*Für die Immissionspunkte im Bereich der genehmigten Trassen kommt es zu keiner relevanten Veränderung der zu erwartenden Immissionen.*

*Auf Grund der vereinzelt Überschreitung von Planungsrichtwerten ist aus fachlicher Sicht die folgende Auflage zu ergänzen um die Auswirkungen zu begrenzen.*

*Vor Beginn der Bau-Szenarien „Kabelverlegung“ und „Wegebauarbeiten“ sind alle Gebäude mit Wohnnutzungen im Bereich IP4 (Zum Gutshof) zu orten und die Bewohner nachweislich über Beginn und voraussichtliches Ende der Bautätigkeiten zu informieren. Die betroffene Bevölkerung ist über Maßnahmen zum Selbstschutz, wie z.B. das Schließen der Fenster, das Lüften über die baustellenabgewandte Gebäudeseite, eine temporäre Verlegung der Schlafstelle (z.B. bei Schichtarbeitern, Kindern etc.) nachweislich zu informieren. Die Nachweise sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.*

Die Fragen der Behörde sind daher wie folgt zu beantworten:

Die geplante Änderung ruft zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt hervor und zwar bei den oben angeführten Immissionspunkten. An diesen Immissionspunkten sind Einwirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vom schalltechnischen Sachverständigen zusätzlich vorgeschlagen Auflage werden diese Auswirkungen weder das Leben noch die Gesundheit von Menschen gefährden?

Auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten.

Die zusätzlichen Auswirkungen können durch eine geeignete Maßnahme (siehe Auflagenvorschlag im Gutachten des schalltechnischen Sachverständigen) ausreichend begrenzt bzw. vermieden werden.

Die zusätzlichen Auswirkungen stehen unter Einrechnung des Auflagenvorschlags (GA Lärmschutztechnik vom 28.04.2025) dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigten Windpark Schrick West – Repowering durchgeführt wurde, nicht entgegen.

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus umwelthygienischer Sicht unter der Berücksichtigung bzw. Vorschreibung der Auflage, wie sie der SV für Lärmschutztechnik in seinem Gutachten formuliert hat, jedenfalls genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J u n g w i r t h